

**Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutzverordnung)**

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§. 5 a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

§ 5 b Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

§ 6 Lärm durch Tiere

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 10 Gefahren durch Tiere

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

§ 12 Taubenfütterungsverbot

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

VI. Sonstige Regelungen

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 19 Bienenhaltung

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

"Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:"

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Blumen- und Pflanzbeete und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie Sportveranstaltungen,
 - b) für amtliche Durchsagen.
- (3) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs werden Lärmschutzzonen gebildet, die nachstehend beschrieben sind und in den in der Anlage beigefügten Lageplänen grün umrandet sind.

a) Beschreibung des Kurgelbietes Langenbrücken:

das Kurgelbiet Langenbrücken umfasst die Flächen des Kurhauses Sigel mit Kurpark, der Mikina (Mutter-Kind-Klinik), des Seniorenstifts und der AWO- Seniorenwohnanlage.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Lageplan der Anlagen ersichtlich (Anlage 1)

b) Beschreibung des Kurgelbietes Mingolsheim

das Kurgelbiet OT Mingolsheim erstreckt sich über die Flächen der Sankt Rochus-, Pflege- und Gotthard-Schettler-Klinik, des Thermariums mit Kurpark östlich von Mingolsheim, der Kirche und des Kraichgau Altenheims.

Die Abgrenzung ist aus dem Lageplan der Anlage ersichtlich (Anlage 2).

(4) In der Lärmschutzzone (Abs. 3) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- (und Bade-)anlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht betrieben oder gespielt werden. Zulässig sind Kurkonzerte, sowie durch Konzession bzw. einzeln genehmigte Musikdarbietungen **sowie** Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- (und Bade-)anlagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Darunter fallen nicht Kurse und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik-, Gesangs, und Sportvereine vor 22:00 Uhr. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte nicht überschreiten.

(3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22.00 und 08.00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Sport- und Bolzplätze dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Näheres regelt die Benutzungsordnung der Gemeinde Bad Schönborn für die öffentlichen Spielplätze, Bolzplätze und sonstige Plätze, die der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu diesen Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten und Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32.BImSchV), bleiben unberührt.

§ 5 a

Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

(1) In der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) dürfen Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

während der Nachtruhezeit

40 dB(A)

während der Ruhezeit bei Tage

45 dB(A)

während der übrigen Zeit

50 dB(A)

(2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 13.00 Uhr und 14.30 Uhr, als Nachtruhezeit die Zeit von 22 bis 7 Uhr bestimmt.

(3) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.

(4) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 5 b

Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

Bei der Benutzung von Fahrzeugen auf und außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter im Umkreis von 20m zur Nutzung bereitzustellen und zu leeren.

§ 10

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Im Außenbereich gilt die Leinenpflicht auf öffentlichen Straßen, Geh- und Spazierwegen rund um die Kurkliniken, die in den Lageplänen (Anlage 3 und 4) gelb gekennzeichnet sind. In der übrigen Gemarkung dürfen Hunde nur frei umherlaufen in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann. Wenn sich andere Personen annähern, müssen Hunde angeleint werden.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, Verkehrsgrünanlagen, Blumen- und Pflanzbeeten oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Tauben- und Entenfütterungsverbot

Tauben oder Enten dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

Da die innerhalb der Gemeinde bestehenden Plakatsäulen an Gewerbetreibende verpachtet sind, ist auch hier eine Plakatierung untersagt.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände, auch Kleinabfälle (wie Papier, Zigaretten, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen und dergleichen) außer in dafür bestimmte Abfallbehälter wegzuwerfen oder abzulagern.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, ohne Leine umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Fahrräder, Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Sonstige Regelungen

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
 - b) für Straßenbauarbeiten,
 - c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs
- und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt;
 3. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte überschreitet;
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 8. entgegen § 5 a Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet;

9. entgegen § 5 a Abs. 3 die dort aufgeführten Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt;
10. entgegen § 5 a Abs. 4 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält;
11. entgegen § 5 b außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält.
12. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
13. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
14. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
15. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält und leert,
16. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
17. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
19. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 12 Tauben oder Enten füttert,
21. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in Par. 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
33. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
34. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
35. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
36. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
37. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
38. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
39. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
40. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

- 41. entgegen § 1 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
- 42. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere die Polizeiverordnung der Gemeinde Bad Schönborn gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 09.05.2003.

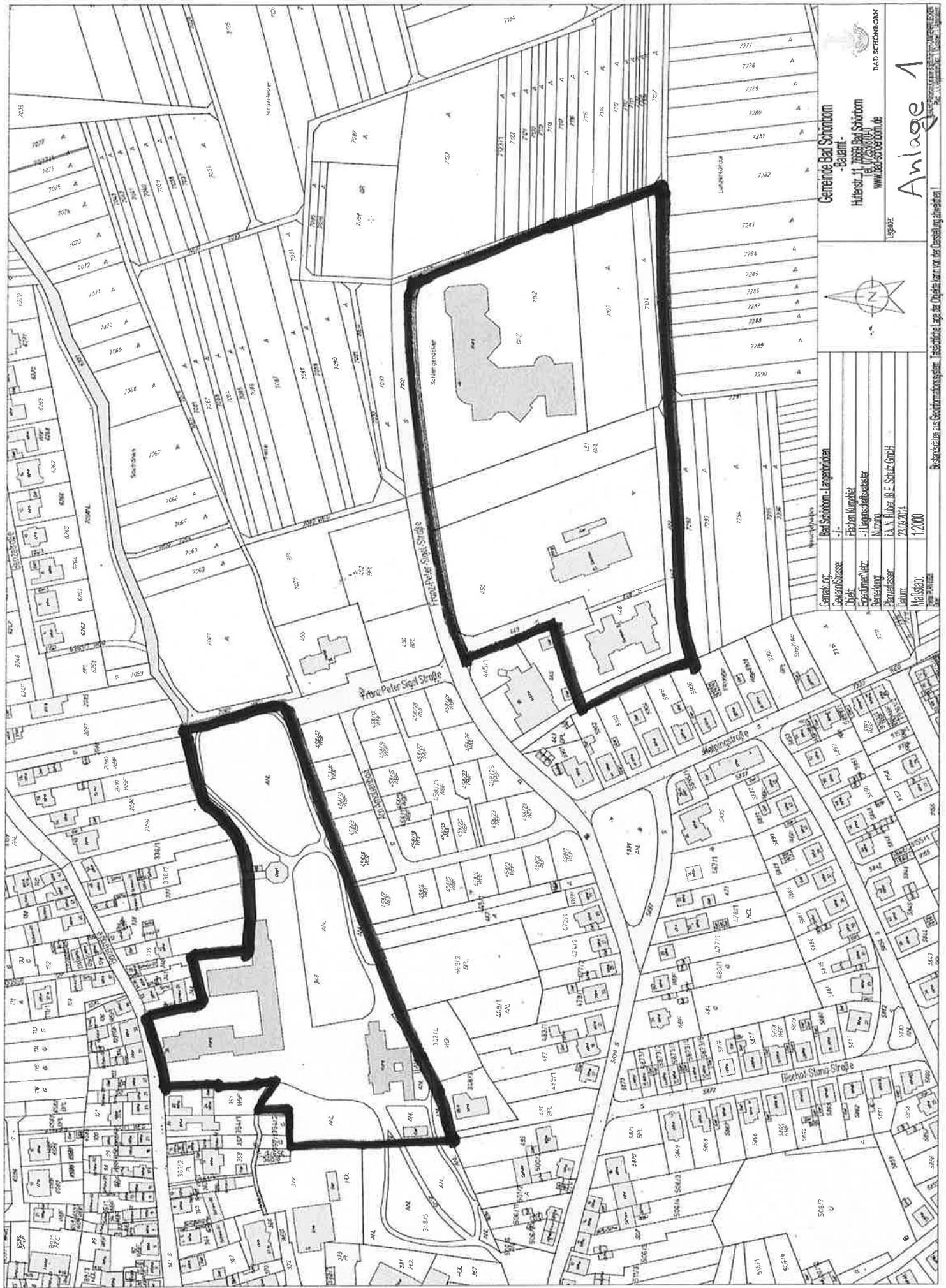
Bad Schönborn, den 30. Oktober 2014
Ortspolizeibehörde


Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gerichtsgemeinde Bad Schönbach

Hilfstr. 11, 73833 Bad Schönbach

www.bad-schoenbach.de

Legende



Gerichtsgemeinde Bad Schönbach

Hilfstr. 11, 73833 Bad Schönbach

www.bad-schoenbach.de

Legende



Gerichtsgemeinde Bad Schönbach

Hilfstr. 11, 73833 Bad Schönbach

www.bad-schoenbach.de

Legende



Gerichtsgemeinde Bad Schönbach

Hilfstr. 11, 73833 Bad Schönbach

www.bad-schoenbach.de

Legende



Anlage 1

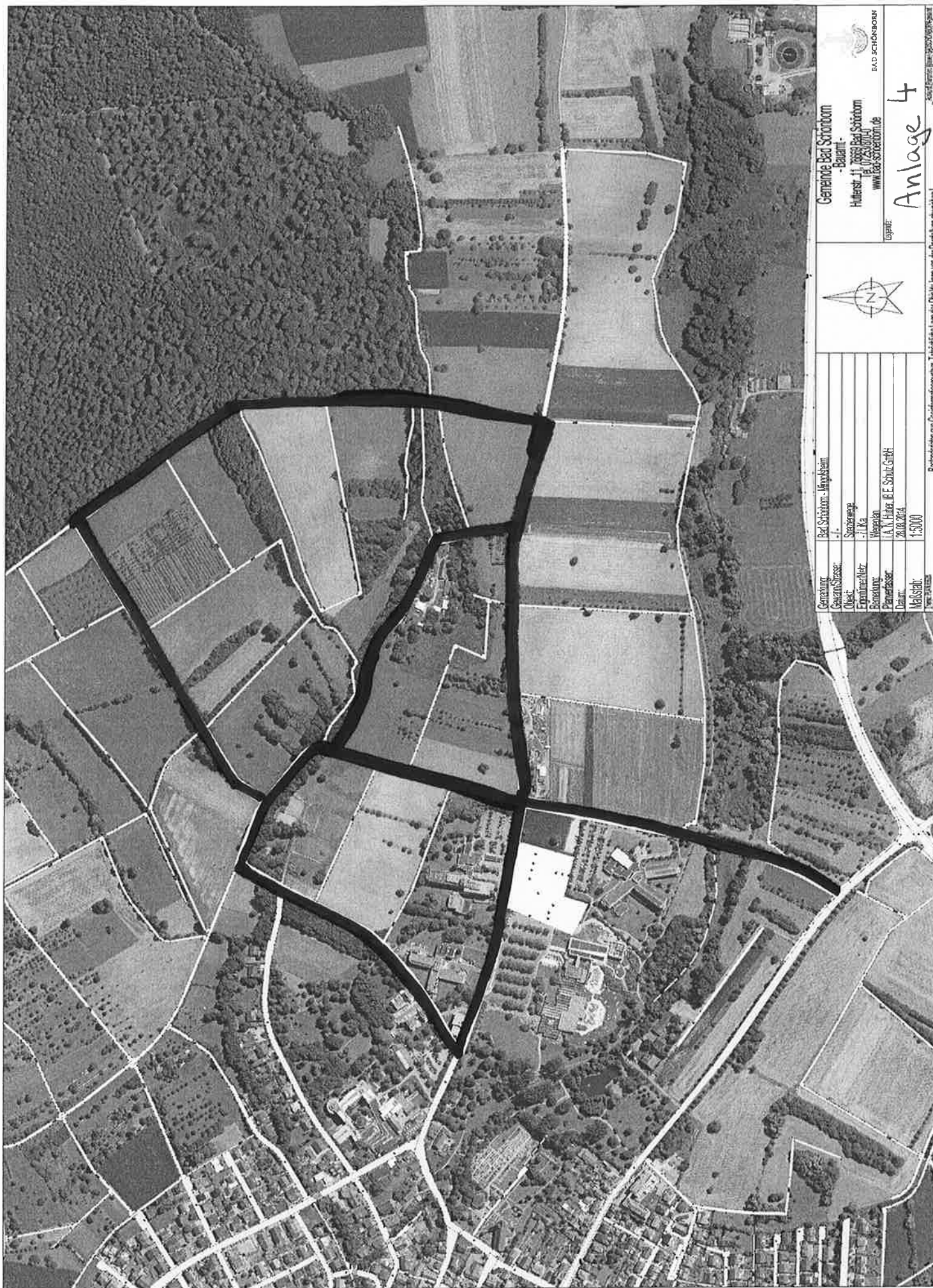
Bestandsplan des Gemeindegebietes - tatsächliche Lage der Objekte kann von der Darstellung abweichen



Gemeinde Bad Schönborn
- Badamt -
Hulststr. 11, 70868 Bad Schönborn
Tel. 07230/94
www.bad-schoenborn.de



Benennung	Bel Schimm-Lagermieten
Gewinn/Strasse	J.-
Ort	Speinango
Einrichtungs-Nr.	1 Lagerstättenschein
Benennung	W.A. Müller & F. Schult GmbH
Benennung	24.02.2014
Datum	1.3500



Gemeinde Bad Schönbom
- Baunat -
Hillertstr. 41 73533 Bad Schönbom
Tel. 07233/90144
www.bad-schoenbom.de



Gericht: Bad Schönbom - Wengelsheim
Gemarkung: Siedelweg
Ort: Siedelweg
Erstvermessung: 1.1.18
Bemerkung: Wegweiser
Pannenzettel: I.A. N. Hiltel, R.E. Schulz GmbH
Datum: 28.08.2014
Maßstab: 1:5000

Anlage 4

Bestandteile des Grundbesitzesplan: Lage der Objekte, Lage der Objekte, Lage der Objekte, Lage der Objekte